



Verband St.Galler Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapeutinnen und -therapeuten

Statuten

LEGASG VERBAND ST.GALLER LEGASTHENIE- UND DYSKALKULIETHERAPEUTINNEN UND -THERAPEUTEN

I NAME UND SITZ

Artikel 1

1. Unter dem Namen „Verband St.Galler Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapeutinnen und -Therapeuten, LEGASG“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.
2. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort der Kassierin/des Kassiers.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

II ZWECK

Artikel 2

Der Verband bezweckt:

1. Optimale Förderung von Schulkindern mit besonderem Bildungsbedarf.
2. Fort- und Weiterbildung der Legasthenie-Therapeutinnen und Therapeuten sowie der Fachpersonen zur Förderung in Sprache und Mathematik.
3. Wahrung der Interessen der Mitglieder im Allgemeinen.
4. Zusammenarbeit mit andern Institutionen, insbesondere mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD), dem Bildungsdepartement (BLD) des Kantons St. Gallen sowie dem Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverband (KLV).
5. Die Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden.

III MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

1. Mitglied werden kann, wer über eine vom BLD und dem Schulpsychologischen Dienst des Kantons St.Gallen anerkannte Ausbildung verfügt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. In schulorganisatorisch bedingten Ausnahmefällen können Lehrpersonen ohne fachspezifische Ausbildung gemäss Artikel 3.1 durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.
4. Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag einzuzahlen.
5. Für pensionierte Mitglieder reduziert sich der Jahresbeitrag. Sie behalten den Status eines Vollmitgliedes.

Artikel 4

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
3. Ein Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn....
 - a)...Mitglieder den Interessen des Verbandes zuwider handeln.
 - b)...der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Ermahnung nicht beglichen wird (automatischer Ausschluss). Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.



IV ORGANISATION

Artikel 5

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Artikel 6

Die Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand bestimmt.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
 - a) Durch den Beschluss des Vorstandes
 - b) Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Durchführung unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
3. Zur Versammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen.

Artikel 7

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums oder Co-Präsidiums und der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
 - b) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisoren- Bericht der GPK
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und Anträge
 - e) Erledigung von Beschwerden oder Rekursen gegen die Entscheide des Vorstandes
 - f) Revision der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 - g) Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Entschädigungen der Vorstandsmitglieder und allfälliger Funktionäre
2. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eintreffen. Anliegen, welche nach dieser Frist eingebracht werden, können von der Versammlung zu Händen der **nächsten Mitgliederversammlung** überwiesen werden.

Artikel 8

Beschlussfassung, Wahlen:

1. Bei Beschlüssen und Wahlen wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
2. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, bei weiteren Wahlgängen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
4. Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt es bei Sachgeschäften den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 9

Statutenänderung:

1. Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Verbandes wird in Art. 14 geregelt.



Verband St.Galler Legasthenie- und Dyskalkulietherapeutinnen und -therapeuten

Artikel 10

Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Funktionen des Vorstands:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes
 - c) Aufnahme von neuen sowie Ausschluss von verbandsschädigenden Mitgliedern
4. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Das Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied führen kollektiv zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift.
5. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und in eigenem Ermessen weitere Personen beiziehen.
6. Die Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium einberufen, wenn die Geschäfte oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
9. Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Artikel 11

Geschäftsprüfungskommission:

1. Die GPK besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Diese werden für ein Jahr gewählt. Sie müssen nicht Mitglied des Verbandes sein.
2. Die GPK prüft die Jahresrechnung. Der Mitgliederversammlung ist schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Artikel 12

Finanzen: Der Verband beschafft sich seine Mittel durch Mitgliederbeiträge.

Artikel 13

Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

V AUFLÖSUNG

Artikel 14

1. Die Auflösung des Verbandes kann mit Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung durch Zirkulationsbeschluss ist zulässig, wenn 4/5 der eingehenden Antworten dem Beschluss zustimmen.
3. Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Verbandsvermögen einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuweisen. Der Entscheid liegt bei der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.



Verband St.Galler Legasthenie- und Dyskalkulietherapeutinnen und -therapeuten

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

- Soweit diese Statuten keine speziellen Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff) über den Verein.

Artikel 16

- Die Verbands-Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 14. März 1984 angenommen worden und sofort in Kraft getreten.
- Die überarbeiteten Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 13. September 2003 genehmigt.
- Eine Änderung im Artikel 4 wurde am 6. September 2008 von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.
- Die überarbeiteten Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 24. August 2019 einstimmig angenommen.